

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten die grundlegenden Bedingungen für die Geschäftsbeziehung zwischen der Zürcher Landbank AG (nachfolgend Bank genannt) und ihren Kunden. Die mit der Bank abgeschlossenen Spezialvereinbarungen gehen den vorliegenden AGB vor. Mit der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zur Bank anerkennt der Kunde diese AGB. Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen vor.

1. Verfügungsrecht, Legitimationsprüfung und mangelnde Handlungsfähigkeit

Die der Bank bekannt gegebene Regelung der Verfügungsberechtigung gilt bis zu einem an sie gerichteten, schriftlichen Widerruf, und zwar ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

Schäden, die durch mangelhaften Ausweis über die Verfügungsberechtigung oder durch Fälschungen entstanden sind, trägt der Kunde, sofern die mangelnde Legitimation bei Anwendung der üblichen Sorgfalt durch die Bank nicht zu erkennen war.

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aus der mangelnden Handlungsfähigkeit des Kunden oder seiner Bevollmächtigten entstehen.

2. Konditionen

Die Bank hält die verbindlichen Konditionen (Zinssätze, Kommissionen, Gebühren, Rückzugsbedingungen, Währungskurse usw.) in ihren Prospekten fest oder publiziert diese auf ihrer Internetseite. Die Bank kann die Konditionen jederzeit einseitig anpassen. Kosten Dritter, welche der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, kann diese dem Kunden weiterverrechnen.

Muss die Bank bei Kontaktlosigkeit Nachforschungen tätigen, ist sie berechtigt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden zu belasten. Die oben erwähnten verbindlichen Konditionen fallen zudem auch bei Kontaktlosigkeit an.

3. Informationspflichten des Kunden

Der Kunde hat alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens, der Unterschrift, der Adresse usw., der Bank umgehend mitzuteilen. Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kunden schriftlich bekannt gegebene Adresse gesandt oder zu seiner Verfügung gehalten werden.

Fordert die Bank den Kunden im Zusammenhang mit der Geldwäschereiprävention oder anderen regulatorischen Sorgfaltspflichten auf, genauere Informationen über die Hintergründe der Geschäftsbeziehung, seiner persönlichen Verhältnisse oder einzelner seiner Transaktionen zu erteilen, hat letzterer unverzüglich Folge zu leisten. Die Bank ist berechtigt bei Verdachtsmomenten Aufträge zu verweigern und/oder den zuständigen Behörden Meldung zu erstatten. In diesem Zusammenhang auftretende Schäden aus nicht oder verzögert ausgeführten Aufträgen trägt der Kunde.

4. Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden wegen Aufträgen jeglicher Art oder von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist, anzubringen. Unterbleibt eine Anzeige, gilt die beanstandete Tatsache als genehmigt. Schäden aus verspäteten Beanstandungen trägt der Kunde.

5. E-Mail

E-Mail ist ein unsicherer Kommunikationskanal und deshalb für die Übermittlung von vertraulichen Informationen grundsätzlich nicht geeignet. Die Bank akzeptiert deshalb keine Aufträge per E-Mail, es sei denn, dass mit der Bank etwas anderes vereinbart wurde. Die Bank ist ausserdem für allfällige Schäden, die durch den Gebrauch von E-Mails durch den Kunden oder seine Bevollmächtigten entstehen nicht haftbar.

6. Ausführung von Aufträgen

Entstehen Schäden aus Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall. Für darüber hinausgehende Schäden hat sie nur einzustehen, wenn sie im Einzelfall schriftlich auf die drohende Gefahr eines Schadens aufmerksam gemacht worden ist.

7. Fremde Währungen

Eingänge und Belastungen in einer Währung, für die kein entsprechendes Währungskonto des Kunden besteht, sind nach freiem Ermessen der Bank einem bestehenden Konto in anderer Währung gutzuschreiben bzw. zu belasten, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung besteht.

8. Verrechnungs- und Pfandrechte

Für ihre Forderungen hat die Bank an allen Guthaben und Vermögenswerten des Kunden ein Verrechnungs- und Pfandrecht. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner

Leistung in Verzug gerät oder Sicherheiten aufgrund eines Wertzerfalls keine genügende Deckung mehr bieten.

9. Feiertage

Im Geschäftsverkehr mit der Bank ist der Samstag einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

10. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit ihm erfolgen dürfen, wenn dies der Branchenusanz (z.B. Börsenaufträge) entspricht.

11. Bankgeheimnis und Datenschutz

Die Kundendaten unterliegen dem schweizerischen Bankkündengeheimnis und dem schweizerischen Datenschutz.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank Kundendaten zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflicht oder Meldepflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen im In- und Ausland offenlegen darf. Dies gilt beispielsweise im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden erbringt, wie etwa Konto- und Depotführung oder die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Das gilt ebenso bei der Durchsetzung von Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden oder bei Massnahmen aufgrund von Vorwürfen des Kunden gegen die Bank. Insbesondere gibt der Kunde sein Einverständnis, dass die Bank bei Kontaktlosigkeit die nötigen Abklärungen vornehmen darf. In diesem Zusammenhang gibt der Kunde sein ausdrückliches Einverständnis, dass die Bank Erkundigungen bei Drittparteien wie etwa Bevollmächtigten, Gemeindeverwaltungen oder Familienmitgliedern einholen darf.

Beziehen sich Datenbearbeitungen auf Dienstleistungen oder Produkte, die der Kunde nachfragt oder für die er sich eine Offerte erstellen lässt, so gelten diese vom Kunden als genehmigt. Sind Dritte (z.B. Lebenspartner) von einer solchen Datenbearbeitung mit betroffen, stellt der Kunde deren Einverständnis sicher.

12. Auslagerung von Geschäftsbereichen

Die Bank kann einzelne Geschäftsbereiche an andere Unternehmungen auslagern (Outsourcing). Ausgelagert werden insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Informatik, des Zahlungsverkehrs, der Wertschriftenadministration, der Compliance sowie der Internen Revision. In diesem Zusammenhang werden im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittanbietern Daten auf Systemen dieser Dienstleister gespeichert und verwaltet. Das Bankgeheimnis und der

Datenschutz gelten auch für externe Leistungserbringer. Ins Ausland werden nur Daten ausgelagert, welche keine Rückschlüsse auf die Identität des Kunden zulassen.

13. Kündigung der Geschäftsbeziehung

Die Bank kann die Geschäftsbeziehung, insbesondere zugesagte oder erteilte Kredite, mit sofortiger Wirkung jederzeit kündigen. Allfällige Forderungen werden dadurch unmittelbar zur Rückzahlung fällig.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden unterliegen schweizerischem Recht. Der Sitz der Bank ist ordentlicher Gerichtsstand, Betreibungsort und Erfüllungsort. Die Bank ist berechtigt, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht bzw. bei jeder anderen zuständigen Behörde zu belangen.